

Vergütungsbericht 2021

Der nachfolgende Vergütungsbericht (der „**Vergütungsbericht**“) stellt die im Geschäftsjahr 2021 an die gegenwärtigen und früheren Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) individuell gewährte und geschuldete Vergütung klar und verständlich dar und erläutert diese. Als „gewährte“ Vergütung werden insoweit alle Beträge verstanden, die den einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr 2021 zugeflossen sind, wohingegen als „geschuldete“ Vergütung alle rechtlich fälligen, jedoch bisher noch nicht zugeflossenen Vergütungen verstanden werden. Der Vergütungsbericht entspricht den Anforderungen des § 162 AktG und berichtet transparent und vollumfänglich über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2021.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Vergütungsbericht bei Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie steht stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts.

* * * * *

A. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2021

I. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Geschäftsjahr 2021

Trotz der anhaltenden Corona-Pandemie konnte sich die Weltwirtschaft im Jahr 2021 wieder deutlich erholen, wobei das Wachstum schwächer ausfiel als noch zu Beginn des Jahres erwartet wurde. Die starke Verbreitung der COVID-19-Varianten und die damit verbundenen Unterbrechungen der Lieferketten haben insbesondere im vierten Quartal 2021 die Entwicklung belastet. Zudem hat die teilweise unzureichende Verteilung und Akzeptanz von Impfstoffen die Wachstumsperspektive gedämpft und gleichzeitig das Inflationsrisiko steigen lassen. Trotzdem ist das weltweite BIP-Wachstum im Jahr 2021 noch immer das höchste seit der globalen Finanzkrise vor mehr als einem Jahrzehnt, wenngleich die Erholungsdynamik in den verschiedenen Regionen und Wirtschaftssektoren unterschiedlich ausfiel, beeinflusst sowohl von der jeweiligen Pandemie-Situation und dem Zugang zu Impfstoffen als auch vom Ausmaß der wirtschafts- und fiskalpolitischen Unterstützungsmaßnahmen.

Für weitere detaillierte Informationen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der InTiCa Systems AG und des Konzerns im Geschäftsjahr 2021 wird auf den Geschäftsbericht der InTiCa Systems AG verwiesen. Der Geschäftsbericht der InTiCa Systems AG für das Geschäftsjahr 2021 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/finanzberichte.html> zugänglich.

II. Beschlussfassung über die Billigung eines Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat im abgelaufenen Geschäftsjahr gemäß § 87a Abs. 1 Satz 1 AktG ein System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG mit Wirkung zum 1. August 2021 beschlossen (das „**Vorstandsvergütungssystem 2021**“) und der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG zur Billigung vorgelegt. Die Hauptversammlung hat das Vorstandsvergütungssystem 2021 mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt.

Allerdings findet das Vorstandsvergütungssystem 2021 für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 keine Anwendung, da die Anstellungsverträge mit sämtlichen während des Geschäftsjahres 2021 (und auch weiterhin) amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung über das Vorstandsvergütungssystem 2021 bereits geschlossen waren. Dementsprechend erfolgten auch keine Abweichungen vom Vorstandsvergütungssystem 2021 im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 5 AktG.

Das Vorstandsvergütungssystem 2021 gilt für alle ab dem 1. August 2021 neu abzuschließenden oder zu verlängernden Vorstandsanstellungsverträge. Für detaillierte Informationen über das Vorstandsvergütungssystem 2021 wird insbesondere auf die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021, dort Tagesordnungspunkt 6 sowie Abschnitt II. der Einladung, verwiesen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html> zugänglich.

III. Beschlussfassung über die Billigung eines Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 hat zudem ein System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG (das „**Aufsichtsratsvergütungssystem 2021**“) sowie eine entsprechende Neufassung des § 11 der Satzung der Gesellschaft beschlossen. Das Aufsichtsratsvergütungssystem 2021 gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022; für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2021 findet das Aufsichtsratsvergütungssystem 2021 dementsprechend keine Anwendung, vielmehr verblieb es insoweit bei der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 sowie davor gültigen Fassung des § 11 der Satzung der Gesellschaft.

Für detaillierte Informationen über das Aufsichtsratsvergütungssystem 2021 wird insbesondere auf die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021, dort Tagesordnungspunkt 7 sowie Abschnitt III. der Einladung, verwiesen. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juli 2021 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/hauptversammlung.html> zugänglich.

IV. Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2021 gab es keine Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands, Herr Dr. Gregor Wasle und Herr Günther Kneidinger, wurden durch Beschlüsse des Aufsichtsrats mit Wirkung zum 1. Januar 2022 erneut zu Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 bestellt. In diesem Zusammenhang wurden die Anstellungsverträge mit Herrn Dr. Wasle und Herrn Kneidinger in Übereinstimmung mit dem Vorstandsvergütungssystem 2021 jeweils mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neugefasst. Hierzu wird insgesamt auch auf die Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich des Berichts über die Corporate Governance im Rahmen des Geschäftsberichts der InTiCa Systems AG für das Geschäftsjahr 2021 verwiesen. Der Geschäftsbericht der InTiCa Systems AG für das Geschäftsjahr 2021 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.intica-systems.com/pr/finanzberichte.html> zugänglich.

B. Vergütung der Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG

I. Überblick über die wesentlichen Vergütungsbestandteile

Die Mitglieder des Vorstands der InTiCa Systems AG erhalten eine fixe Grundvergütung und bestimmte Nebenleistungen sowie nach Abschluss des Geschäftsjahres unter bestimmten Voraussetzungen eine am Unternehmenserfolg orientierte, kurzfristig variable Vergütung in Form einer Tantieme. Die Höhe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile hängt unter anderem von der Stellung und Funktion der einzelnen Mitglieder des Vorstands sowie vom wirtschaftlichen und finanziellen Erfolg der Gesellschaft ab, namentlich deren Ertragsituation. Sie soll einen Anreiz für eine langfristige und nachhaltige Unternehmensführung setzen und zugleich die Interessen der Mitglieder des Vorstands mit denen der Aktionäre verknüpfen.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands entspricht den zum Zeitpunkt des Abschlusses der jeweiligen Anstellungsverträge geltenden Vorgaben des Aktiengesetzes und des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“), sofern insoweit in der jährlichen Entsprechenserklärung der Gesellschaft gemäß § 161 AktG jeweils keine Abweichung von den Empfehlungen des DCGK erklärt wurde. Die Vergütung wird jährlich vom Aufsichtsrat auf Umfang und Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Aufsichtsrat hat bislang keinen externen Vergütungsexperten im Hinblick auf die Vergütung der Mitglieder des Vorstands beigezogen.

II. Erfolgsunabhängige Vergütungsbestandteile

1. Grundvergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine vertraglich vereinbarte, feste Grundvergütung, die in der Regel monatlich gezahlt wird. Die jährliche Grundvergütung betrug im Geschäftsjahr 2021 für den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft, Herrn Dr. Wasle, EUR 200.000,00 und für das weitere Mitglied des Vorstands, Herrn Günther Kneidinger, EUR 190.000,00. Für seine Stellung und Funktion als Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft erhielt Herr Dr. Wasle im Geschäftsjahr 2021 als Bestandteil seiner Grundvergütung zusätzlich eine Funktionszulage in Höhe von EUR 15.000,00.

2. Nebenleistungen

Zusätzlich zur festen Grundvergütung erhalten die Mitglieder des Vorstands Nebenleistungen, die im Wesentlichen Sachbezüge für die Nutzung von Dienstwägen und Smartphones zur beruflichen und angemessenen privaten Nutzung sowie Zuschüsse zu Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken- und Pflegeversicherung) und zur Altersversorgung sowie den Einschluss in den Schutz der Gruppen-Unfallversicherung der Gesellschaft umfassen. Es bestehen für die Mitglieder des Vorstands keine Versorgungszusagen für spätere Pensions- oder Ruhegeldzahlungen.

Im Geschäftsjahr 2021 erhielt der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Dr. Wasle, Nebenleistungen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 27.000,00; das weitere Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, Herr Günther Kneidinger, erhielt im Geschäftsjahr 2021 Nebenleistungen in Höhe eines Gesamtbetrages von EUR 30.000,00.

III. Erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile

1. Kurzfristig variable Vergütung

Die kurzfristig variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands orientiert sich für das jeweilige Geschäftsjahr an der erreichten, um Sondereffekte bereinigten EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns gemäß dem vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschluss. Ab einer EBIT-Marge von 4 % (Schwellenwert) erhalten die Mitglieder des Vorstands eine variable Vergütung in Höhe von 20 % ihres jeweiligen Jahresgrundgehalts. Eine Steigerung der variablen Vergütung erfolgt gemäß einem Staffelmotell in Form von Zehntel-Prozentpunkten einer jeweils entsprechend höheren EBIT-Marge und ist bei einer EBIT-Marge von 14 % auf maximal 100 % des jeweiligen Jahresgrundgehalts begrenzt. Die Bemessung der kurzfristig variablen Vergütung – und damit die konkrete Anwendung des Leistungskriteriums der um Sondereffekte bereinigten EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns für das abgelaufene Geschäftsjahr – erfolgt damit rein rechnerisch nach Erreichen des Schwellenwerts von 4 % und im Übrigen linear auf der Grundlage des vorstehend dargestellten Staffelmotells bei entsprechend höherer EBIT-Marge.

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt gestreckt über drei Jahre zu jeweils gleichen Teilen, wobei das zweite und das dritte Drittel jeweils nur unter der Voraussetzung ausgezahlt werden, dass sich die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns für das zweite und das dritte Geschäftsjahr jeweils nicht um mehr als 25 % gegenüber dem Jahr, in welchem der Tantiemenanspruch entstanden ist, verschlechtert hat.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, verkürzt sich der Auszahlungszeitraum der Tantiemen für die Jahre, die vor dem Jahr des Ausscheidens liegen. Die entsprechenden Tantiemen werden vier Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr des Ausscheidens vollständig ausgezahlt, wenn sich die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns im Jahr des Ausscheidens nicht um mehr als 25 % gegenüber dem Jahr, in welchem der Tantiemenanspruch entstand, verschlechtert hat. Die anteilige Tantieme für das Jahr des Ausscheidens wird innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr des Ausscheidens fällig, sofern sich die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns für das Jahr des Ausscheidens gegenüber dem Vorjahr nicht um mehr als 25 % verschlechtert hat.

Indem sich die kurzfristig variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands an der bereinigten EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns orientiert, spiegelt die variable Vergütungskomponente den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft und des Konzerns während des vorangegangenen Geschäftsjahres wider. Die erreichte, um Sondereffekte bereinigte EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns als maßgebliches Leistungskriterium honoriert damit die operative Umsetzung der Geschäftsstrategie der InTiCa Systems AG in der Vergangenheit und schafft zugleich einen Anreiz für ein ergebnisorientiertes, nachhaltiges und auf die Zukunft ausgerichtetes Handeln der Vorstandsmitglieder. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der InTiCa System-Gruppe. Zugleich wird damit eine Wertschaffung für sämtliche Mitarbeiter und Aktionäre der InTiCa Systems AG sowie der InTiCa Systems-Gruppe und für die Gemeinschaft angestrebt.

a. Kurzfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2020

Da die kurzfristig variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 im Grundsatz der Höhe nach erst im Geschäftsjahr 2021 festgestellt und ausgezahlt wird, beinhaltet die im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG – die im vorliegenden Vergütungsbericht auszuweisen ist – die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2020. Die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2020 wird daher der im Geschäftsjahr 2021 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zugerechnet. Allerdings wurde den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich keine kurzfristig variable Vergütung ausgezahlt, da die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns im Geschäftsjahr 2020 nicht den maßgeblichen Schwellenwert von 4 % erreicht hat.

b. Kurzfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021

Auch für das Geschäftsjahr 2021 erhalten die Mitglieder des Vorstands keine kurzfristig variable Vergütung, da die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns im Geschäftsjahr 2021 nicht den maßgeblichen Schwellenwert von 4 % erreicht hat.

2. Langfristig variable Vergütung/Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Bezüge mit langfristiger Anreizwirkung.

IV. Sonstige Vergütungsregelungen

1. Einhaltung der Maximalvergütung, *Malus*- und *Claw Back*-Regelungen

Die im Vorstandsvergütungssystem 2021 festgelegte Maximalvergütung findet auf die im Geschäftsjahr 2021 den Mitgliedern des Vorstands gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG keine Anwendung, da die Anstellungsverträge mit den während des Geschäftsjahres 2021 (und auch weiterhin) amtierenden Mitgliedern des Vorstands zum Zeitpunkt der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung über das Vorstandsvergütungssystem 2021 bereits geschlossen waren. Hingegen gilt das Vorstandsvergütungssystem 2021 erst für alle ab dem 1. August 2021 abgeschlossenen oder verlängerten Vorstandsanstellungsverträge. Entsprechendes gilt für die im Vorstandsvergütungssystem 2021 vorgesehenen *Malus*- und *Claw Back*-Regelungen im Rahmen neu abzuschließender oder zu verlängernder Anstellungsverträge; diese finden auf die im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 mit den Mitgliedern des Vorstands bestehenden Anstellungsverträge keine Anwendung.

2. Leistungen bei Vertragsbeendigung, Kontrollwechsel

Die für die Vergütung während des Geschäftsjahres 2021 maßgeblichen Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands enthalten keine *Change-of-Control*-Klauseln. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende des Anstellungsvertrags als Mitglied des Vorstands abberufen wird, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf eine entsprechend zeitanteilige Gewährung der fixen Grundvergütung und der Nebenleistungen, einschließlich des Zuschusses zur Altersversorgung, bis zur Beendigung des Anstellungsvertrages sowie der Fortzahlung der Bezüge bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit. Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendi-

gung der Vorstandstätigkeit dürfen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten; Einkünfte aus Tätigkeiten für Dritte werden dabei angerechnet.

3. Wettbewerbsverbote

Mit den Mitgliedern des Vorstands sind Wettbewerbsverbote für die Zeit nach ihrem Ausscheiden vereinbart. Dafür leistet die InTiCa Systems AG entsprechend den im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 insoweit maßgeblichen Regelungen der Anstellungsverträge an die Mitglieder des Vorstands eine jährliche Entschädigung in Höhe von 60 % des zuletzt bezogenen vertragsmäßigen jährlichen Bruttogrundgehalts, mindestens jedoch in Höhe von 50 % der Gesamtbezüge für das letzte Vertragsjahr.

V. Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021

1. Im Geschäftsjahr 2021 den gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstands nach § 162 AktG gewährte und geschuldete Vergütung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 erhielten die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 462.000,00. Die nachfolgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2021 und 2020 jeweils gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dar. Dementsprechend beinhaltet die Tabelle alle Beträge, die den einzelnen Vorstandsmitgliedern in diesen beiden Geschäftsjahren zugeflossen sind („gewährte“ Vergütung), sowie alle rechtlich fälligen, jedoch bisher noch nicht zugeflossenen Vergütungen („geschuldete“ Vergütung). Im Geschäftsjahr 2020 haben die Mitglieder des Vorstands auf einen Teil ihrer jeweiligen Grundvergütung verzichtet.

Eine kurzfristig variable Vergütung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 wäre der im Geschäftsjahr 2021 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zuzurechnen, da sie im Grundsatz der Höhe nach erst im Geschäftsjahr 2021 festgestellt und ausgezahlt wird. Allerdings wurde den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2021 tatsächlich keine kurzfristig variable Vergütung ausgezahlt, da die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns im Geschäftsjahr 2020 nicht den maßgeblichen Schwellenwert von 4 % erreicht hat. Die im Geschäftsjahr 2021 gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG gemäß nachstehender Tabelle weist daher keine erfolgsabhängige, kurzfristig variable Vergütung aus.

Neben den absoluten Vergütungshöhen wird gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG auch der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung angegeben. Diese relativen Anteile beziehen sich auf die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

		Dr. Gregor Wasle Vorsitzender des Vorstands				Günther Kneidinger Mitglied des Vorstands			
		2021		2020		2021		2020	
		in kEUR	in %	in kEUR	in %	in kEUR	in %	in kEUR	in %
Erfolgsunabhängige Vergütung	Grundvergütung	215	88,8	185	82,6	190	86,4	176	79,6
	Nebenleistungen	27	11,2	24	10,7	30	13,6	30	13,6
Summe:		242	100,0	209	93,3	220	100,0	206	93,2
Erfolgsabhängige Vergütung	Kurzfristig variable Vergütung/Tantieme	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Sonstiges	Sonderbonus (2020)	0	0,0	15	6,7	0	0,0	15	6,8
Summe = Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG:		242	100,0	224	100,0	220	100,0	221	100,0

2. Kurzfristig variable Vergütung/Tantieme für das Geschäftsjahr 2021

Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der den Vorstandsmitgliedern für ein Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung zu gewährleisten, wird die kurzfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 ebenfalls in diesem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 in Bezug genommen.

Die kurzfristig variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 wird im Grundsatz der Höhe nach erst im Geschäftsjahr 2022 festgestellt und ausgezahlt. Sie ist daher der im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zuzurechnen und entsprechend im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 auszuweisen. Allerdings wird den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 tatsächlich keine kurzfristig variable Vergütung ausgezahlt, da die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns im Geschäftsjahr 2021 nicht den maßgeblichen Schwellenwert von 4 % erreicht hat.

3. Im Geschäftsjahr 2021 früheren Mitgliedern des Vorstands nach § 162 AktG gewährte und geschuldete Vergütung

Früheren Mitgliedern des Vorstands der InTiCa Systems AG wurden im Geschäftsjahr 2021 keine festen oder variablen Vergütungsbestandteile gewährt oder geschuldet.

C. Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG

I. Feste Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Gemäß der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 sowie im Geschäftsjahr 2020 gültigen Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats – neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer – eine nach Ablauf des Geschäftsjahres fällige Vergütung, die sich aus einem Festbetrag von EUR 10.000,00 je Geschäftsjahr und einem Sitzungsgeld von EUR 750,00 je Aufsichtsratssitzung zusammensetzt; für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt der jährliche Festbetrag EUR 15.000,00, für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 12.500,00.

II. Variable Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Neben der unter vorstehend Ziffer I. genannten Festvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 sowie im Geschäftsjahr 2020 gültigen Fassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung für Geschäftsjahre, in denen nach dem Konzernabschluss eine

EBIT-Marge von 3 % überschritten wird, zusätzlich eine variable Vergütung gemäß folgender Staffe- lung:

- 20 % des jeweiligen Festbetrages bei einer EBIT-Marge von mehr als 3 %;
- 50 % des jeweiligen Festbetrages bei einer EBIT-Marge von mehr als 5 % oder
- 100 % des jeweiligen Festbetrages bei einer EBIT-Marge von mehr als 10 %.

1. Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2020

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine variable Vergütung ausge- zahlt, da die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns im Geschäftsjahr 2020 nicht den maßgebli- chen Schwellenwert von 3 % erreicht hat.

2. Variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021

Hingegen lag die EBIT-Marge des InTiCa Systems-Konzerns im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 bei 3,5 % und überstieg damit den maßgeblichen Schwellenwert von 3 %. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten daher für das Geschäftsjahr 2021 eine kurzfristig variable Vergütung in Höhe von 20 % des jeweiligen Festbetrags ihrer Vergütung. Zwar ist die variable Vergütung für das Geschäfts- jahr 2021 erst der im Geschäftsjahr 2022 gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG zuzurechnen, da sie der Höhe nach erst während des laufenden Geschäftsjah- res 2022 festgestellt und ausgezahlt wird; sie ist daher im Grundsatz erst im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 auszuweisen.¹ Um jedoch eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der den Aufsichtsratsmitgliedern für ein Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung zu gewähr- leisten, wird die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 ebenfalls in diesem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 in Bezug genommen.

Im Einzelnen stellt sich die variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt dar: Der Vorsit- zende des Aufsichtsrats, Herr Udo Zimmer, erhält eine variable Vergütung in Höhe von EUR 3.000,00, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Werner Paletschek, in Höhe von EUR 2.500,00 und das weitere Mitglied des Aufsichtsrats Herr Christian Fürst in Höhe von EUR 2.000,00.

III. Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Ge- schäftsjahr 2021

1. Im Geschäftsjahr 2021 den gegenwärtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 162 AktG gewährte und geschuldete Vergütung

Für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 erhielten die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 60.000,00. Die nachfolgende Tabelle stellt die den gegenwärtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 jeweils gewährten und geschuldeten festen und variablen Vergütungsbestandteile gemäß § 162 Abs. 1

¹ Hierzu aber im Rahmen der erstmaligen Erstellung dieses Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG nachfolgend auch die tabellarische Darstellung unter Ziffer III.1., die unter Berücksichtigung der bisherigen Finanzberichterstattung der Ge- sellschaft ausnahmsweise auf die entsprechenden Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr abstellt, ungeachtet des Umstands, wann die entsprechenden Beträge tatsächlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausgezahlt wurden.

Satz 1 AktG dar (netto ohne Umsatzsteuer). Unter Berücksichtigung der bisherigen Finanzberichterstattung der Gesellschaft wird jedoch dabei im Rahmen dieses erstmaligen Vergütungsberichts gemäß § 162 AktG ausnahmsweise auf die entsprechenden Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr abgestellt, ungeachtet des Umstands, wann die entsprechenden Beträge tatsächlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats ausgezahlt wurden:

	Jahr	Festvergütung		Sitzungsgeld		Variable Vergütung		Summe = Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG: in kEUR
		in kEUR	in %	in kEUR	in %	in kEUR	in %	
Udo Zimmer	2020	15	74,1	5,25	25,9	0	0,0	20,25
	2021	15	64,5	5,25	22,6	3	12,9	23,25
Werner Paletschek	2020	12,5	67,6	6	32,4	0	0,0	18,5
	2021	12,5	64,1	4,5	23,1	2,5	12,8	19,5
Christian Fürst	2020	10	62,5	6	37,5	0	0,0	16
	2021	10	58,0	5,25	30,4	2	11,6	17,25

2. Im Geschäftsjahr 2021 früheren Mitgliedern des Aufsichtsrats nach § 162 AktG gewährte und geschuldete Vergütung

Früheren Mitgliedern des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG wurden im Geschäftsjahr 2021 keine festen oder variablen Vergütungsbestandteile gewährt oder geschuldet.

D. Vergleichende Darstellung der Vergütungs- und Ertragsentwicklung

Die nachfolgende Tabelle stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG in Form einer vergleichenden Darstellung die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Ertragsentwicklung der InTiCa Systems AG sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer der InTiCa Systems AG auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre dar. Die interne Vergleichsgruppe beschränkt sich dabei bewusst auf die InTiCa Systems AG, da dort die meisten Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Die Ertragsentwicklung der InTiCa Systems AG wird anhand der Kennzahl EBIT dargestellt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der InTiCa Systems AG wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt. Für die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer wird auf die Belegschaft der InTiCa Systems AG in Deutschland ohne Hinzurechnung Auszubildender abgestellt, zu der im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 72,58 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalenz) zählten. Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst dabei den Personalaufwand für Löhne und Gehälter, für Nebenleistungen, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie für jegliche dem jeweiligen Geschäftsjahr zuzurechnenden kurzfristig variablen Vergütungsbestandteile (Boni).

[absolute Beträge in kEUR]

Geschäftsjahr	2016	Veränderung in %	2017	Veränderung in %	2018	Veränderung in %	2019	Veränderung in %	2020	Veränderung in %	2021
Ertragsentwicklung der Gesellschaft											
EBIT	1.040	41,3	1.469	-164,3	-945	-323,1	2.108	-65,1	736	361,4	3.396
Durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer											
Arbeitnehmer	60	0,0	60	3,3	62	3,2	64	-1,6	63	4,8	66
Vorstandsvergütung											
Dr. Gregor Wasle	212	0	212	0,5	213	0	213	5,2	224	8,0	242
Günther Kneidinger	210	0	210	0	210	0	210	5,2	221	-0,5	220
Aufsichtsratsvergütung											
Udo Zimmer	20,25	-3,7	19,5	0	19,5	15,4	22,5	-10,0	20,25	14,8	23,25
Werner Paletschek	17,75	0,0	17,75	0	17,75	9,9	19,5	-5,1	18,5	5,4	19,5
Christian Fürst	15,25	0,0	15,25	0	15,25	8,2	16,5	-3,0	16	7,8	17,25

E. Sonstiges

Die InTiCa Systems AG unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats mit einer Deckungssumme bis zur Höhe von EUR 4 Mio. Die insoweit anfallenden Versicherungsprämien hat im Geschäftsjahr 2021 die InTiCa Systems AG übernommen. Die Versicherung deckt das persönliche Haftungsrisiko für den Fall ab, dass Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Vermögensschäden in Anspruch genommen werden. Die Versicherung beinhaltet für die Mitglieder des Vorstands einen Selbstbehalt, der den Vorgaben des Aktiengesetzes entspricht; für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist kein Selbstbehalt vorgesehen.

F. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die InTiCa Systems AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der InTiCa Systems AG für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021))* durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungs-*

standards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit dem in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Eggenfelden, den 25. April 2022

consaris AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Diplom-Kaufmann
Anton Stockinger
Wirtschaftsprüfer

Diplom-Volkswirt
Collin Späth
Wirtschaftsprüfer

* * * * *